



**Entwurf der neuen Verfassung  
des Kantons Wallis**

**SPO Kongress 7.12.2023**

**Madeleine Kuonen-Eggo  
Verfassungsrätin**



Constituante  
Verfassungsrat  
CANTON DU VALAIS  
KANTON VALAIS



**Warum eine neue Verfassung mit einem  
Verfassungsrat?**

- 4. März 2018: Die Walliser Bevölkerung nimmt die Volksinitiative für eine Totalrevision mit 72% an.
- Mit 61,5% entscheidet die Bevölkerung, die Revision einem Verfassungsrat anzuvertrauen.
- Notwendigkeit einer Revision der aktuellen Kantonsverfassung aus dem Jahr 1907 - die meisten Kantone haben dies bereits getan.





**Verfassungsentwurf :**

- **25. April 2023:** Genehmigung des Verfassungsentwurfs durch den Verfassungsrat mit 87 zu 40 Stimmen
- **17. Mai 2023:** Übergabe des Entwurfs an den Staatsrat
- **Abstimmung:** am 3. März 2024



## Der Entwurf der neuen Verfassung

<https://www.vs.ch/de/web/constituante/verfassungsentwurf>



### Allgemeine Struktur

➤ 190 Artikel, 10 Kapitel

1. Allgemeine Bestimmungen (10 Art.)	6. Öffentliche Aufgaben (45 Art.)
2. Grundrechte (31 Art.)	7. Finanzen (4 Art.)
3. Politische Rechte (14 Art.)	8. Kirchen und Religionsgemeinschaften (4 Art.)
4. Kantonale Behörden (45 Art.)	9. Revision der Verfassung (4 Art.)
5. Regionen, Gemeinden und Burgergemeinden (21 Art.)	10. Schluss- und Übergangsbestimmungen (12 Art.)



## Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen

- Präambel: Beibehaltung der Anrufung «Im Namen Gottes des Allmächtigen» und Hinzufügung eines neuen Präambeltextes
- Wappen: In der Verfassung verankert, Beibehaltung der 13 Sterne
- Sprachen: FR und DE als Amtssprachen (gleichwertig), Anerkennung der Gebärdensprachen, Dialekte und Patois
- Kantonaler Zusammenhalt: Einheit in der Vielfalt / Verteilung der Verwaltungsdienststellen / Solidarität
- Allgemeine Organisation des Kantons: Hauptstadt / Organisation / Ziele / Grundsätze / Persönliche Pflichten und Verantwortung



## Kapitel 2 – Grundrechte (1)

- ❖ Aus der Bundesverfassung übernommen oder angepasst:
  - Menschenwürde, Rechtsgleichheit und Diskriminierungsverbot
  - Schutz vor Willkür und der Privatsphäre
  - Recht auf Leben und persönliche Freiheit und auf Hilfe in Notlagen
  - Recht auf Ehe und Familie, auf Bildung, auf Information und Transparenz
  - Glaubens- und Gewissensfreiheit, Sprachenfreiheit, Kunstfreiheit, Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit, Wirtschafts- und Koalitionsfreiheit
  - Eigentums- und Verfahrensgarantie, politische Rechte
  - Verwirklichung und Einschränkung der Grundrechte



## Kapitel 2 – Grundrechte (2)

### ❖ Neue kantonale Grundrechte:

- Kinderrechte, Rechte älterer Menschen und von Menschen mit Behinderungen
- Recht auf Inklusion und Integration
- Recht auf menschliche Interaktion
- Recht auf eine gesunde Umwelt
- Mutterschaftsschutz
- Recht auf digitale Integrität und Identität
- Recht auf öffentliche Dienstleistungen
- Schutz der Whistleblower



## Kapitel 3 – Politische Rechte (1)

### ❖ Wichtigste Änderungen:

- **Stimmberechtigten:**
  - ▶ Stimm- und Wahlrecht auf Gemeindeebene für Ausländer mit C-Bewilligung, seit 1 Jahr im Kanton ➔ **VARIANTE!**
  - ▶ Auslandsschweizer können die Mitglieder des Ständerates wählen
  - ▶ Politische Rechte können nicht entzogen werden
- **Ständerat:** Wahl mit einem einzigen Wahlzettel (weiterhin im Majorzverfahren) + **Möglichkeit einer zeitlich begrenzten Massnahme, um ein Ungleichgewicht in der Vertretung der Sprachregionen zu korrigieren (Gesetz)**



### Kapitel 3 – Politische Rechte (2)

- Prüfung der Gültigkeit von **Volksinitiativen** durch den Staatsrat vor der Unterschriftensammlung (Anzahl Unterschriften und Frist unverändert – 4000 in 12 Monate)
- **Kosten** der postalischen Zustellung für briefliche Stimmabgabe werden vom Staat übernommen
- **Volksmotion**: 200 Unterschriften, vom Grossen Rat wie eine ordentliche Motion behandelt
- Initiativ- und Referendumsrecht **auf kantonaler Ebene** für die **Gemeinden**
- Initiativ- und Referendumsrecht **in den Gemeinden**
- **Transparenz der Finanzierung** des politischen Lebens



### Kapitel 4 – Kantonale Behörden (1)

#### ❖ Allgemeinheiten:

- Amtsdauer der Mitglieder des Grossen Rates und des Staatsrates mit der Amtsdauer der Mitglieder des Nationalrates verbunden
- Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen
- Ausstandspflicht bei unmittelbarem persönlichem Interesse
- Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeiten der Behörden



## Kapitel 4 – Kantonale Behörden (2)

### ❖ Grosser Rat:

- 130 Abgeordnete, 130 Suppleanten (*unverändert*)
- Wahl im Proporzverfahren
- Wahl in **6 Wahlkreisen**, Abschaffung der Unterwahlkreise
- Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise im Verhältnis zur **Wohnbevölkerung** (aktuell: schweizerische Wohnbevölkerung)
- Quorum: **höchstens 5%** (*statt aktuell 8%*)





## Kapitel 4 – Kantonale Behörden (3)

### ❖ Staatsrat:

- Erhöhung von 5 **auf 7 Mitglieder**
- Wahl im Majorzverfahren (*unverändert*)
- **1 garantierter Sitz für jede Region** Ober-, Mittel- und Unterwallis
- Organisation in Departemente gleicher Wichtigkeit
- Grosser Rat (2/3) kann die **Abberufung** eines Mitglieds des Staatsrates vorschlagen – Bestätigung durch das Volk innerhalb von 3 Monaten
- Schaffung einer unabhängigen kantonalen **Ombudsstelle** für die aussergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verwaltung und Bürgern



## Kapitel 4 – Kantonale Behörden (4)

### ❖ Justizbehörden:

- Schaffung eines **Verfassungsgerichts**
- Schaffung von **familienrechtlichen Abteilungen**, die den erstinstanzlichen Gerichten angegliedert sind
- Ersetzung der Gemeinderichter durch **professionelle Friedensrichterämter** (Nominierung durch die erstinstanzlichen Gerichte)
- **Abschaffung der politischen Kriterien** für die Richterwahlen durch den Grossen Rat (CH-Nationalität erforderlich)
- Kandidaten/innen werden vom Justizrat vorgeschlagen
- **Restaurative Justiz und aussergerichtliche Streitbeilegungsverfahren**



## Kapitel 5 – Regionen, Gemeinden und Burgergemeinden (1)

❖ Regionen:

- 6 **Regionen** statt 13 Bezirke,
- **Regionalkonferenz**, Zusammensetzung:
  - Präsidenten/innen der Gemeinden der Region
  - Vorsitz durch eine-n Koordinator/in, der/die von den Präsidenten/innen und Vizepräsidenten/innen der Gemeinden ernannt wird
- Aufgaben der Regionalkonferenz:
  - erleichtert die interkommunale Zusammenarbeit (wichtige Projekte)
  - Koordination der Projekte
  - fördert eine harmonische Raumentwicklung
  - Optimierung der Beziehungen zwischen Gemeinden und Kanton



## Kapitel 5 – Regionen, Gemeinden und Burgergemeinden (2)

❖ Gemeinden:

- **Generalrat** für alle Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern/innen  
(**sofern das Volk** in einer **obligatorischen Abstimmung innerhalb von 2 Jahren nicht anders entscheidet**)
- Gemeinderat: von 3 **bis 11 Mitgliedern** (statt 15)
- Wahlmodus (Gemeinderat / Generalrat): *unverändert*
- Gemeindeversammlung (Urversammlung) kann über den  
**Vorschlag Rubrik für Rubrik abstimmen**
- Förderung der Gemeindefusionen durch den Kanton
- Grosse Rat kann eine Fusion anordnen (*wie heute*)



## Kapitel 5 – Regionen, Gemeinden und Bürgergemeinden (3)

❖ Bürgergemeinden:

- Beibehaltung der Bezeichnung «Bürgergemeinde»
- Verpflichtung zu einem **vom Gemeinderat getrennten Burgerrat**
- Keine Änderung hinsichtlich der Zusammensetzung und des Wahlmodus des Burgerrats
- Möglichkeit der **Fusion oder Auflösung** (insbesondere im Falle der Unfähigkeit, einen Burgerrat zu bilden)
- Übernahme des Vermögens der Bürgergemeinde durch die Gemeinde im Falle einer Auflösung



## Kapitel 6 – Öffentliche Aufgaben (1)

❖ Nicht in der Verfassung von 1907 enthalten

❖ 45 Artikel zu den wichtigsten Bereichen staatlichen Handelns

Allgemeine Grundsätze:

- Gemeinwohl, Effizienz, Gerechtigkeit, Transparenz und Vorbildlichkeit
- Subsidiarität und Zusammenarbeit zwischen Staat, Gemeinden und Dritten
- Delegation, dezentrale Aufgabenerfüllung
- Aufgabenüberprüfung und Begrenzung der Regulierungsdichte
- Gleichstellung von Menschen, ausgewogene Vertretung  -  in der Politik (Möglichkeit, Massnahmen zu ergreifen), in den öffentlichen Verwaltungen und in den Unternehmen
- Nachhaltige Entwicklung



## Kapitel 6 – Öffentliche Aufgaben (2)

- Familie: Familienpolitik, Unterstützung der Elternschaft (kantonaler Elternurlaub), Kindheit (Kinderbetreuungsangebote), Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben
- Bildung: Ziele des Unterrichts, konfessionelle und politische Neutralität, Zweisprachigkeit, Berufsbildung, Erwachsenenbildung
- Gesundheit: Gesundheitsförderung und Prävention, Pflege- und Gesundheitssystem, dezentrale medizinische Grundversorgung, Palliativpflege, Autonomie schutzbedürftiger Personen
- Soziales: soziale Sicherheit, Sozialhilfe (grundsätzlich nicht rückzahlbar), Wohnungswesen, Integration und Einbürgerung, humanitäre Hilfe



## Kapitel 6 – Öffentliche Aufgaben (3)

- Sicherheit: Gewaltmonopol, Bevölkerungsschutz, Schutz vor Gewalt
- Raumplanung: Erhaltung des Lebensraums und der Ressourcen; zweckmässige und haushälterische Nutzung; Koordination
- Mobilität: Berücksichtigung der Bedürfnisse und der geografischen Unterschiede; Förderung umweltschonende Mobilitätsformen
- Energie: sichere, ausreichende, einheimische und erneuerbare Energieversorgung bzw. -erzeugung, Sparsamkeit und Effizienz
- Umwelt und Klima: nachhaltiger Umgang mit Ressourcen, Kreislaufwirtschaft, Biodiversität, Begrenzung von schädlichen und lästigen Einwirkungen, Anpassung an Klimawandel, Ziel der CO<sub>2</sub>-Neutralität



## Kapitel 6 – Öffentliche Aufgaben (4)

- Wirtschaft: Wirtschaftsförderung (Rahmenbedingungen), kurze Wertschöpfungsketten, Förderung des Wallis, Beschäftigung und Arbeitsbedingungen, Innovation und Forschung
- Land- und Forstwirtschaft: attraktive Rahmenbedingungen, Erhaltung der Quantität und Qualität des Bodens, Umwelt- und Landschaftsschutz, Ernährungssicherheit
- Tourismus: Rahmenbedingungen für einen vielfältigen und qualitativ hochwertigen Tourismus (Gleichgewicht Berg – Tal)
- Kultur, Erbe, Sport, Freizeit: Schutz und Aufwertung des kulturellen Erbes, Unterstützung des kulturellen Lebens, Förderung des Sports, Zugang zu Freizeitaktivitäten



## Kapitel 7 – Finanzen

- Sparsame, wirksame und effiziente Haushaltsführung
- Planung von öffentlichen Aufgaben und deren Finanzierung
- Milderung der Auswirkungen der Konjunkturzyklen
- Ausgleich der Auswirkungen der kalten Progression
- Ausgaben- und Schuldenbremse (Übernahme aus der KV 1907)
- Aufsicht und Kontrolle: eine oder mehrere unabhängige und autonome Behörden, die die Verwendung öffentlicher Gelder kontrollieren (Leistung und Regelkonformität), öffentliche Berichte



## Kapitel 8 – Kirchen und Religionsgemeinschaften

- Römisch-katholische Kirche und evangelisch-reformierte Kirche sind als juristische Personen des öffentlichen Rechts anerkannt (*wie heute*)
- **Zentrale Finanzierung** auf kantonaler Ebene
- **Leistungsvereinbarung** mit Kanton
- Religionsgemeinschaften unterliegen dem Privatrecht, können aber auf ihr **Gesuch** und nach festgelegten Kriterien den Status des öffentlichen Interesses erhalten (Grösse, Dauer ihres Bestehens, Achtung der Rechtsordnung usw.)



## Kapitel 9 – Revision der Verfassung

- Anzahl Unterschriften (6000) und Frist (12 Monate) unverändert
- Keine Änderung an der Form (allgemeine Anregung, ausgearbeiteten Entwurf oder Antrag auf Totalrevision)
- Frist für die Behandlung durch den Grossen Rat von 3 Jahren auf 2 Jahre gesenkt (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um ein Jahr bei einem Gegenentwurf)
- Leere Stimmzettel werden bei der Berechnung der absoluten Mehrheit für eine Verfassungsänderung nicht mehr berücksichtigt
- Die Möglichkeit, dem Volk Varianten vorzuschlagen wird beibehalten



## **Kapitel 10 – Schluss- und Übergangsbestimmungen**

- Sofortiges Inkrafttreten bei Annahme
- Aufhebung der alten Verfassung und der gesetzlichen Bestimmungen, die den direkt anwendbaren Bestimmungen der neuen KV widersprechen
- Beibehaltung des alten Rechts bis zu seiner Anpassung
- Ausführungsgesetzgebung muss innerhalb von 5 Jahren ausgearbeitet werden
- Neue Regeln für die kantonalen Wahlen (Grosser Rat und Staatsrat) : ab den Wahlen 2025
- Stimm- und Wahlrecht auf Gemeindeebene für Ausländer: ab 2024
- Obligatorischer Generalrat und Friedensrichterämter: ab 2028